AUSGABE 06.01.2021

CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Corona-Beschlüsse vom 5. Januar 2021

Die bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig. Alle bis zum 10. Januar 2021 befristeten Maßnahmen, die auf gemeinsamen Beschlüssen beruhen, werden die Länder in den entsprechenden Landesverordnungen bis zum 31. Januar 2021 verlängern.

In Erweiterung der bisherigen Beschlüsse werden private Zusammenkünfte im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.

Betriebskantinen werden geschlossen wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen. Zulässig bleibt die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten **großzügige Home-Office-Möglichkeiten** zu schaffen, um bundesweit den Grundsatz "Wir bleiben zuhause" umsetzen zu können.

In Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Länder **weitere lokale Maßnahmen** nach dem Infektionsschutzgesetz ergreifen, insbesondere zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar.

Der Lockdown für Schulen und Kita wird verlängert. Ausführliche Informationen

Angesichts der SARS-CoV2-Pandemie kann der bestehende Anspruch auf **Kinderkrankengeld** in manchen Fällen nicht ausreichen. Deshalb wird der Bund gesetzlich regeln, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt wird. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine **Betreuung des Kindes zu Hause** erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.

Die Beschränkungsmaßnahmen wurden in allen Bereichen durch umfangreiche **finanzielle Hilfsprogramme** des Bundes und der Länder begleitet. Die vollständige Auszahlung der beantragten Novemberhilfe über die Länder erfolgt spätestens ab dem 10. Januar 2021. Anträge für die Dezemberhilfe können seit Mitte Dezember 2020 gestellt werden, die ersten Abschlagszahlungen erfolgen seit Anfang Januar.

Nunmehr kommt der **Überbrückungshilfe III** des Bundes besondere Bedeutung zu. Dabei wird je nach Umsatzrückgang und Betroffenheit ein bestimmter Prozentsatz der fixen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 500.000 Euro pro Monat erstattet. Es werden Abschlagszahlungen möglich gemacht. **Erste reguläre Auszahlungen im Rahmen der bis Ende Juni 2021 laufenden Überbrückungshilfe III werden durch die Länder im ersten Quartal 2021 erfolgen.** Nachdem der Bund die Voraussetzungen geschaffen hat, werden Bund und Länder die Auszahlungen so schnell wie möglich realisieren.

Für **Alten- und Pflegeheime** sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb haben die Länder auf Grundlage des gemeinsamen Beschlusses vom 13. Dezember 2020 eine verpflichtende Testung mehrmals pro Woche für das Personal in den Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie für Besucherinnen und Besucher in Regionen mit Erhöhter Inzidenz angeordnet.

Beschlüsse zum Nachlesen

Die beschlossenen Maßnahmen werden nunmehr in eine ab dem 11. Januar 2021 gültige Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung umgesetzt. Wir erwarten eine Bekanntgabe zum Freitag, 08. Januar 2021. Über die Schutzverordnung werden wir in dem gewohnten Maße sodann umgehend informieren.

Bundesregierung einigt sich auf Verlängerung der Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 2019

Die Bundesregierung hat sich darauf geeinigt, die **Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2020 bis zum 31. August 2021 zu verlängern**. Das haben die finanzpolitischen Sprecher der Regierungsfraktionen mitgeteilt. Danach soll die Verlängerung der Abgabefristen für Jahressteuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2019 im nächsten Steuergesetz gesetzlich verankert werden.

Hintergrund der Fristverlängerung ist die anhaltende Auslastung der steuerberatenden Berufe mit den Hilfsanträgen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die steuerberatenden Berufe nicht zwischen Corona- Hilfsanträgen einerseits und der fristgerechten Abgabe von Steuererklärungen andererseits entscheiden müssen.

Corona: Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld 2021

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat eine Fachliche Weisung "Regelungen zum Verfahren Kurzarbeitergeld für das Jahr 2021" (Weisung 202012024 vom 23.12.2020) veröffentlicht. In der Weisung werden Verfahrensvereinfachungen aus dem Jahr 2020 zum Kurzarbeitergeld teilweise verlängert oder aufgehoben. Behandelt werden folgende Themen:

Urlaub und Resturlaub:

Für Urlaubsansprüche im Jahr 2020 hat die Bundesagentur für Arbeit aufgrund der COVID19-Pandemie davon abgesehen, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern. Die individuellen Urlaubswünsche sollten geschützt werden, damit es zum Beispiel Eltern möglich blieb, Urlaubstage für die Betreuung ihrer Kinder wegen Schließung von Kitas und Schulen zu nutzen. Diese Praxis endet zum 31.12.2020.

Ab dem 1. Januar 2021 ist Erholungsurlaub entsprechend der Regelung des § 96 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 SGB III zur Vermeidung der Kurzarbeit einzubringen, soweit vorrangige Wünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem nicht entgegenstehen.

Bestehen **zum Jahresende 2020 noch unverplante Resturlaubsansprüche**, sind diese zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen. Arbeitgeber haben mit Beschäftigten den Antritt von vorjährigen unverplanten Urlaubansprüchen zu vereinbaren. Auch hier gehen die Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor.

Für Urlaubsansprüche des Jahres **2021** gilt: Wenn ein Betrieb im Rahmen eines Antrags auf Kurzarbeitergeld eine **plausible** ganzjährige Urlaubsplanung für alle Beschäftigten gemäß deren Wünschen vorlegen kann, kann in der Regel eine vorrangige Inanspruchnahme von Urlaub zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld vermieden werden.

Kurzantrag: Der Kurzantrag kann bis zum 31. Dezember 2021 weiter genutzt werden. Dies gilt allerding nicht, sofern zusätzlich die Qualifizierung während Kurzarbeit (Förderung nach § 106a SGB III) beantragt wird.

Kurzarbeitergeld an Sonn- und Feiertagen: Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld kann für Arbeitsausfälle an Sonn- und Feiertagen nur bestehen, wenn die betreffenden Arbeit-nehmerinnen und Arbeitnehmer an diesen Tagen gearbeitet hätten. Hinsichtlich der möglichen Branchen wird auf § 10 Arbeitszeitgesetz verwiesen. Die vorgesehene Diensteinteilung ist nachzuvollziehen, beispielsweise anhand von Dienst- oder Einsatzplänen.

Korrekturantrag Kurzarbeitergeld: In der Regel wird gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Abrechnung des Kurzarbeitergeldes erstellt und an die Arbeitsagentur übermittelt. Sofern sich bis Monatsende noch Änderungen ergeben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Leistungsantrag mit einem Korrekturantrag mit der nächsten Entgeltabrechnung zu korrigieren. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit gewertet werden.

Bescheinigung höherer Leistungssatz: Der Verzicht auf die Ausstellung von Bescheinigungen für den erhöhten Leistungssatz wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die entsprechenden Nachweise hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin beim Arbeitgeber vorzulegen. Die Nachweise sind durch den Betrieb für eine spätere Prüfung aufzubewahren.

Grenzgänger: Innerhalb der Europäischen Union erfolgende Grenzschließungen infolge von Quarantänemaßnahmen zum Infektionsschutz aufgrund der Corona-Pandemie sind so zu bewerten, als wäre diese Maßnahme in Deutschland eingetreten. Da bei vergleichbaren inländischen Sachverhalten Kurzarbeit und Quarantänemaßnahme zeitgleich vorliegen können (vgl. § 56 Abs. 9 IfSG), können Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme der Nachbarländer am Erreichen ihres Arbeitsplatzes gehindert werden, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Im Gegensatz zu innerdeutschen Sachverhalten ist bei Fällen mit Auslandsbezug die Frage, ob zuerst die Kurzarbeit oder die Quarantänemaßnahme vorlag, ohne Bedeutung. Zur Vermeidung eines gleichzeitigen Bezugs von Kurzarbeitergeld und einer Entschädigung für die staatliche Quarantänemaßnahme, ist gegenüber der Agentur für

Arbeit zu versichern, dass der betroffene Grenzgänger seitens seines Heimatstaates keine Entschädigung für den mit der Grenzschließung verbundenen Verdienstausfall erhält. Es genügt, wenn diese Erklärung formlos vom Arbeitgeber mit den Unterlagen für die Abrechnung des Kurzarbeitergelds eingereicht wird.

Corona: Reichweite der neuen Entschädigungsregelung des § 56 Abs. 1a IfSG

Das Infektionsschutzgesetz ist um weitere Erstattungstatbestände für betreuungspflichtige Eltern ausgedehnt worden. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat die Sachverhalte zusammenfassend dargestellt:

I. Verhältnis § 56 Abs. 1a IfSG zu § 616 BGB

Sofern § 616 BGB nicht ohnehin wirksam abbedungen wurde, wird es bei einer Verlängerung der Schulferien oder der Aussetzung der Präsenzpflicht (unabhängig von der Frage der Anwendung der Norm in der Pandemie) regelmäßig an einer kurzzeitigen Verhinderung fehlen.

II. Empfehlungen der (Kita-) Einrichtungen, vom Besuch abzusehen

Der neue § 56 Abs. 1a IfSG lässt offen, ob die Entschädigungsregelung auch für Eltern von Kita-Kindern gilt, die ihre Kinder auf dringenden Appell oder Empfehlung der jeweiligen Einrichtung zu Hause lassen. Wir halten in diesen Fällen eine entsprechende Anwendung der Norm für geboten. Etwas anderes kann gelten, wenn Eltern ihre Kinder beispielsweise aus allgemeiner Sorge zu Hause lassen, ohne dass eine dahingehende Empfehlung der Einrichtung zuvor ausgesprochen wurde.

Die Arbeitnehmer sollten sich die Äußerungen der jeweiligen Einrichtung schriftlich be-stätigen zu lassen, um späteren Nachweisschwierigkeiten effektiv begegnen zu können. Für den Arbeitgeber bietet es sich an, Kontakt zur zuständigen Behörde aufzunehmen, um sich zu erkundigen, wie diese Fälle beurteilt werden, um eine Erstattung der Entschädigungsleistung abschätzen zu können.

III. Kindertagesstätten bieten (k)eine Notbetreuung an

Bietet eine Kindertagesstätte eine Notbetreuung an, bleibt die Einrichtung formal juristisch zwar geöffnet. Allerdings erhalten nicht alle Kita-Kinder eine Notbetreuung. Ihre Situation entspricht dann der einer Kitaschließung, so dass in diesen Fällen nach unserer Auffassung die Entschädigungsregelung entsprechend gelten muss. Lehnen Eltern dagegen ein bereitstehendes Notfallbetreuungsangebot ab, lösen sie damit selbst den Betreuungsbedarf ihres Kindes aus und die Entschädigungsregelung greift nicht.

IV. Schließungen wegen Personalmangels

Schließt eine Kindertagesstätte, weil etwa deren Beschäftigte einer Corona-bedingten Quarantäneverpflichtung unterliegen oder arbeitsunfähig erkrankt sind, ist die Schließung mittelbar auf das aktuelle Infektionsgeschehen rückführbar. Auch in diesen Fällen beruht der Betreuungsbedarf des Kindes auf einer der Schließung vergleichbaren Situation, so dass aus unserer Sicht die Entschädigungsregelung analoge Anwendung finden kann.

Infoportal Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz

Online-Anträge zur Erstattung

Statement des Sächsischen Handwerkstages zur Testpflicht für Berufspendler

Wie in unserem letzten Sondernewsletter bereits berichtet, passt der Freistaat Sachsen mit Wirkung ab dem 31.12.2020 die <u>Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung</u> an. Die Testpflicht für alle Einreisenden aus ausländischen Risikogebieten wird ausgedehnt und die Übermittlung des Testergebnisses an die Gesundheitsämter verpflichtend (statt bisher auf Anforderung). Das bedeutet, dass aus Risikogebieten Einreisende unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt einen negativen SARS-CoV-2-Test vorzulegen haben.

Zur dort ebenfalls festgelegten Testung der Berufspendler, beginnend ab 11.01.2021 - mindestens zweimal wöchentlich und auf eigene Kosten - erreichten uns zahlreiche Anfragen unserer Mitgliedsbetriebe.

Der Präsident des Sächsischen Handwerkstages, Roland Ermer, hat nun das Unverständnis des Handwerks für diese Regelung in einem <u>Pressestatement</u> zum Ausdruck gebracht.

Über die weiteren Entwicklungen informieren wir Sie in einem der nächsten Sondernewsletter.

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (Korrektur Corona-Sondernewsletter vom 04.01.2021)

Leider ist einen Fehler bei der Verlinkung zu den Dokumenten aus dem Artikel "Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtung der Auswirkung des Coronavirus" aufgetreten. Dies möchten wir hiermit berichtigen:

- 12/2020 BMF-Schreiben "Verlängerung steuerliche Hilfsmaßnahmen" [*.pdf]
- 12/2020 BMF-Schreiben "Fristverlängerung ESt-Erklärung" [*.pdf]
- 12/2020 BMF-Schreiben "Förderung Corona-Hilfe" [.*pdf]

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere <u>Übersicht</u> mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Hinweisschilder zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

• Kontaktformular | E-Mail | Hotline 0371 5364-114

Weitere Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Hotline: 0371 5364-114 Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: <u>beratung@hwk-chemnitz.de</u> Internet: <u>www.hwk-chemnitz.de</u>

Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0 Telefax: +49 371 5364-222 E-Mail: <u>info@hwk-chemnitz.de</u>

Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-

Straße 2, 01097 Dresden www.smwa.sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

r.weisbach@hwk-chemnitz.de Telefon: +49 371 5364-238

Telefax: +49 371 5364-322

Newsletter abbestellen / ändern:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? Abmeldung / Ändern